



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Zollfahndungsamt Essen, Dienstsitz Düsseldorf Flughafen

Besuch vom 10. September 2020

Az.: 222/1/20

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume	3
II	Beobachtung des Toilettengangs	3
III	Dokumentation.....	4
IV	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
V	Fortbildung.....	5
VI	Verpflegung.....	5
VII	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	5
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 10. September 2020 den Dienstsitz Düsseldorf Flughafen des Zollfahndungsamts Essen.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch bei der Generalzolldirektion unter nachrichtlicher Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen an und traf am Besuchstag um 13:00 Uhr in der Dienststelle ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich. Eine Einsicht der Dokumentation war nicht möglich, da kein Gewahrsamsbuch geführt wird.

Der Dienstsitz Düsseldorf Flughafen verfügt über drei Gewahrsamsräume. Im Jahr 2019 wurden dort insgesamt zwölf Personen, im Jahr 2020 bis zum Besuchszeitpunkt zwei Personen zum Zweck der Vernehmung bzw. nach der Vernehmung bis zur Überstellung, in Gewahrsam genommen.

B Positive Beobachtungen

Begrüßt wird, dass Waffen vor dem Betreten des Gewahrsams grundsätzlich abgelegt werden.

Auch werden die in Gewahrsam genommenen Personen nicht gefesselt.

Positiv hervorzuheben ist schließlich, dass Minderjährige im Regelfall nicht in den Gewahrsamsräumen untergebracht, sondern in den Büroräumen von den zuständigen Beamtinnen und Beamten überwacht werden. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich, diese Praxis generell zu gewährleisten.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung der Gewahrsamsräume

Die derzeitigen Gegebenheiten in der Dienststelle Düsseldorf Flughafen entsprechen weder den Standards der Nationalen Stelle noch stehen sie im Einklang mit der Gewahrsamsordnung des Zolls. So handelt es sich bei den Gewahrsamsräumen um Zellen, die zu einer Seite hin mit raumhohen Gittern ausgestattet und damit durchgehend vollständig einzusehen sind.

Die Benennung der Räume vor Ort als Verwahrzellen darf nicht dazu führen, dass die für den Gewahrsam relevanten Normen umgangen werden.

Die Nationale Stelle empfiehlt dringend, die Gegebenheiten vor Ort den aktuellen Normen und Standards anzupassen und bittet um Auskunft, wie dies umgesetzt wird.

II Beobachtung des Toilettengangs

In Gewahrsam genommene Personen, die Drogen inkorporiert haben (vorherige Verifizierung des Verdachts durch ein CT) oder bei denen durch ein Geständnis der dringende Verdacht besteht, dass sie Drogen inkorporiert haben, müssen die sogenannte „Schluckertoilette“ nutzen. Diese befindet sich im Gewahrsamsbereich auf einem erhöhten Podest und ist von allen Seiten vollständig einsehbar. Die betroffene Person wird während des Ausscheidens durchgängig von Bediensteten überwacht. In einem durch eine Glasscheibe abgeschirmten Auffangbecken werden die Exkremente aufgefangen und mit einer Bürste untersucht. Dies ermöglicht den Bediensteten die Ausscheidungen der sich in Gewahrsam befindenden Person zu untersuchen und Beweismittel sicherzustellen.

Die Nationale Stelle geht davon aus, dass sichergestellt ist, dass alle anderen in Gewahrsam genommenen Personen Zugang zu einer nicht einsehbaren Toilette haben, die sich in einem Bereich befindet, der nicht durch Dritte einsehbar ist. Sie bittet diesbezüglich um weitere Auskunft.

Nach intensiver Nachfrage wurde der Nationalen Stelle zudem versichert, dass die Nutzung der „Schluckertoilette“ grundsätzlich durch einen richterlichen Beschluss oder einen Beschluss der Staatsanwaltschaft entschieden wird. Der Nationalen Stelle ist bewusst, dass die Bediensteten aufgrund der Art der Verstöße (Rauschgiftdelikte, Einfuhr, illegaler Handel und Schmuggel von und mit Betäubungsmitteln) vor besondere Herausforderungen gestellt werden und die Sicherstellung von Beweisen außergewöhnliche Mittel erfordern kann.

Gleichwohl stellt ein Toilettengang unter Beobachtung bereits einen schwerwiegenden Eingriff dar, der den Intimbereich und das Schamgefühl der betroffenen Person berührt. Im Fall der „Schluckertoilette“ wird der Eingriff durch die materiellen Gegebenheiten erheblich verschärft und tangiert aus Sicht der Nationalen Stelle die Menschenwürde. Zusätzlich ist das länger andauernde Sitzen auf einer erhöhten Toilette, die sich mitten im Raum befindet, kombiniert mit der ständigen Beobachtung durch Bedienstete als erniedrigend zu bezeichnen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr von sogenannten Body-Packer-Syndromen (Risiko einer Vergiftung durch Perforation des verschluckten Säckchens, Risiko eines Darmverschlusses), welche zum Tod der betroffenen Person führen können.

Unter diesen Gesichtspunkten empfiehlt die Nationale Stelle dringend, eine andere Möglichkeit der Beweisfindung zu nutzen.

Aufgrund des Gefährdungspotentials und um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bestmöglich zu schützen, soll eine sich in Gewahrsam befindende Person, welche Drogen inkorporiert

riert hat, vor, während und nach dem Ausscheiden der Fremdkörper in jedem Fall ständig medizinisch überwacht werden.

III Dokumentation

Im Dienstsitz Düsseldorf Flughafen wird kein Gewahrsamsbuch geführt. Die Dokumentation des Gewahrsams wird lediglich in Form von Aktenvermerken angelegt. Die Einsicht der Dokumentation im Rahmen des Besuchs war nicht möglich.

In diesem Zusammenhang möchte die Nationale erneut darauf verweisen, dass die folgenden Angaben dokumentiert werden sollen:

- die Personalien,
- der Zeitpunkt des Beginns des Freiheitsentzuges,
- die verantwortlichen Bediensteten bei der Einlieferung in das Gewahrsam und der Betreuung im Gewahrsam,
- der gesundheitliche Zustand der Person,
- ob die Person über ihre Rechte belehrt wurde,
- ob die Person über den Grund des Freiheitsentzuges aufgeklärt wurde,
- ob eine richterliche Anordnung eingeholt wurde,
- die Begründung im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung,
- Name der oder des durchsuchenden Bediensteten
- die Zeitpunkte der Kontrollen mit dem Namenskürzel der jeweiligen Bediensteten,
- der Zeitpunkt und die Art der Verpflegung,
- Abnahme und spätere Aushändigung von persönlichen Gegenständen,
- der Entlassungszeitpunkt.
- War eine Belehrung zu Beginn des Freiheitsentzuges nicht möglich, soll dokumentiert werden, ob diese spätestens zum Zeitpunkt der Entlassung nachgeholt wurde.

Unabhängig von der Benennung der freiheitsentziehenden Maßnahmen (Gewahrsam oder Verwahrung) soll die Dokumentation aussagekräftig und nachvollziehbar sein. Dies dient dem Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der zuständigen Bediensteten. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches soll in regelmäßigen Abständen von Vorgesetzten überprüft werden. Diese Kontrollen sollen vermerkt werden.

IV Durchsuchung mit Entkleidung

In der Zolldienststelle Düsseldorf Flughafen wird nach Angaben der Bediensteten jede Person, der die Freiheit entzogen wird, vor der Aufnahme im Gewahrsam mit vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

² VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az: 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18. Juni 2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 01.10.2020).

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Da es sich bei der Maßnahme um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

V Fortbildung

Die Arbeit im Gewahrsam unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von der sonstigen Tätigkeit der Bediensteten. Aus- und Fortbildungen in Themenbereichen wie Rechte von Personen im Freiheitsentzug, interkulturelle Kompetenzen, Suizidprophylaxe und Deeskalation sind wichtig für Bedienstete und können in der besonderen Situation des Freiheitsentzugs Handlungssicherheit verschaffen.

Es wird empfohlen, laufend Fortbildungen zu Themen, die für die Arbeit im Freiheitsentzug relevant sind, anzubieten.

VI Verpflegung

Die Bediensteten erklärten, dass sie im Bedarfsfall den Personen im Gewahrsam Wasser geben und gegebenenfalls auf eigene Kosten etwas zu Essen kaufen würden. Den Betrag könnten sie sich unkompliziert durch die Dienststelle erstatten lassen.

Das proaktive Handeln der Beamtinnen und Beamten wird begrüßt.

Die Nationale Stelle sieht in dieser Vorgehensweise allerdings die Gefahr, dass unter Umständen Personen im Freiheitsentzug nicht versorgt werden können.

Eine im Gewahrsam untergebrachte Person soll bei Bedarf mit Essen versorgt werden. Es ist eine einheitliche Vorgehensweise zu etablieren, die Bedienstete nicht dazu verpflichtet für die Zoll-dienststelle in Vorleistung zu treten.

VII Vorhalten von Hygieneartikeln

Im Dienstsitz Flughafen Düsseldorf werden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnbürste und Zahnpasta oder Artikel zur Menstruationshygiene für die sich im Gewahrsam befindenden Personen vorgehalten.

In Gewahrsam genommenen Personen sollen im Bedarfsfall Hygieneartikel ausgehändigt werden können.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Generalzolldirektion, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. November 2020